



## **Vereinssatzung des „Firefox Linedancers“ Leipzig e. V.**

Diese Neufassung der Vereinssatzung wurde am 17.02.2017 in Leipzig verabschiedet und ersetzt die am 03.12.2004 beschlossene Vereinssatzung.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Firefox Linedancers“ Leipzig.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
4. Die Privatadresse des 1. Vorsitzenden ist gleichzeitig die Geschäftsadresse des Vereins.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 2 Geschäftsjahr, Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und diese sind in der Beitragsordnung festgelegt .

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die sich zum Ziel gesetzt haben,

1. den Country- und Westertanzsport zu pflegen, zu popularisieren und zu fördern.
2. die Country- und Westernmusik zu fördern.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch:

1. regelmäßige Durchführung von Trainingsstunden zum Erlernen des Country- und Westertanzes, insbesondere des Line Dance,
2. Pflege des Gedanken- und Kulturaustausches mit gleich oder ähnlich gesinnten Clubs und Vereinen,
3. Durchführung oder Teilnahme an Country- und Westertreffen, Tanzveranstaltungen sowie Workshops,
4. Präsentation des Line Dance in der Öffentlichkeit im Rahmen entsprechender kultureller Veranstaltungen,
5. Förderung der Vereinsjugend.

## § 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (Ehrenmitgliedern).

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Zeit der Anwartschaft vor der Aufnahme als Mitglied beträgt 3 Monate. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/ der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch persönliche Übergabe einer formlosen Aufnahmebestätigung an den Antragsteller.  
Die Mitteilung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein halbes Jahr. Danach kann der Austritt mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderen Umständen (Arbeitsplatzwechsel, der mit einem Ortswechsel verbunden ist und/oder schwere Erkrankung) einer kurzfristigen Kündigung der Vereinsmitgliedschaft zum jeweiligen Monatsende durch einen Vorstandsbeschluss (schriftliche Protokollierung) zuzustimmen. Dies muss beim Vorstand unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (Kopie der entsprechenden Unterlagen) schriftlich beantragt werden. Eine Neuaufnahme der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Es fällt dann keine erneute Mindestmitgliedschaft von 6 Monaten an. Alternativ kann auch eine ruhende Mitgliedschaft für die Dauer der besonderen Umstände vereinbart werden.
6. Wenn ein Mitglied 2 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand gerät, ist dieses Mitglied verpflichtet, an den Vorstand heran zu treten und eine ruhende Mitgliedschaft für max. 3 Monate wegen Zahlungsschwierigkeiten zu beantragen. In dieser Zeit ist eine Teilnahme am Training für dieses Mitglied nicht möglich, es sei denn, es begleicht die gesamten bis dahin angefallenen Außenstände. Dann kann die ruhende Mitgliedschaft wieder aufgehoben werden. Nach den 3 Monaten ruhender Mitgliedschaft muss das Mitglied sich entscheiden, ob es weiterhin Mitglied im Verein bleiben oder austreten möchte. Davon unberührt bleibt natürlich die Zahlungspflicht der angefallenen Außenstände.
7. Der Kassenwart verpflichtet sich, sollte ein Mitglied einen Mitgliedsbeitrag nicht zahlen, diesen sofort im darauffolgenden Monat mit einer „Zahlungserinnerung“ anzumahnen. Gleichzeitig ist auf § 4, Pkt. 8, Abs. der Satzung – Ausschluss des Mitglieds hinzuweisen. Der 1. und der 2. Vorstand sind vom Kassenwart umgehend zu informieren.
8. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) gegen die Regeln der Satzung oder gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
  - b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat,
  - c) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
  - d) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen um mindestens zwei Monate in Verzug ist und keine ruhende Mitgliedschaft beantragt hat.
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss kann eine schriftliche Abmahnung erfolgen. Dem betroffenen Mitglied muss rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

10. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinseigentum ist dem Verein innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Mitgliedschaft zurückzugeben.
11. Jedes Mitglied hat das Recht,
- a) am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.  
Zu den Vereinsangelegenheiten zählen:
    - ▶ Inhalt der Satzung, Beschlüsse und anderer Regelungen
    - ▶ Termine von Veranstaltungen und Auftritten
    - ▶ Aufgaben und Verantwortung der Vorstandsmitglieder und anderer Vereinsmitglieder, die mit einer Funktion betraut wurden
    - ▶ Vertragliche Vereinbarungen
  - b) durch Verträge oder sonstige Vereinbarungen mit anderen Vereinen oder juristischen Personen vereinbarte Vergünstigungen, die dem Vereinszweck entsprechen, in Anspruch zu nehmen.
  - c) Vorschläge und Anträge zur Gestaltung der Vereinsarbeit einzubringen.  
Vorschläge und Anträge müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.  
Das formlose Schriftstück muss außer dem Vorschlag bzw. Antrag den Namen und die Unterschrift des Einreichenden enthalten.  
Als Quittierung des Erhalts gelten die handschriftliche Eintragung des Datums der Übergabe des Schriftstückes durch, sowie die Unterschrift des entgegennehmenden Vorstandmitgliedes auf dem Schriftstück als ausreichend. Sollte das Mitglied dies wünschen, so kann der Erhalt des Schriftstückes des weiteren auf einer durch das Mitglied beizubringenden Kopie des Schriftstückes durch das jeweilige Vorstandsmitglied quittiert werden.  
Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn Vorschlag und Empfangsbestätigung per E-Mail gesendet werden.  
Der Vorstand hat mindestens 4 Wochen Zeit über den Vorschlag, bzw. Antrag zu entscheiden.  
Die Entscheidung des Vorstandes kann, aber muss nicht schriftlich mitgeteilt werden. Der Erhalt der Entscheidung bzw. der Auskunft wird vom Mitglied in geeigneter Form quittiert.  
Mündlich eingereichte Vorschläge und Anträge können nicht als satzungsgemäß eingereichte Vorschläge und Anträge gewertet werden; insbesondere dann nicht, wenn das Vorstandsmitglied nicht die Gelegenheit hatte, diesen mitzuschreiben und vom Einreichenden mit Datum und Unterschrift abzeichnen zu lassen. Eine Beschwerde wegen Nichtbeachtung eines Vorschlags bzw. Antrages ist in diesem Fall nicht möglich.
12. Alle ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht,
- a) die Durchführung und Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen aktiv zu unterstützen und dabei die Vereinskleidung zu tragen.
  - b) die Ziele des Vereins zu fördern.
  - c) die festgelegten Beiträge regelmäßig zu entrichten.
  - d) dem Vorstand Änderungen von persönlichen Kontaktdaten umgehend schriftlich mitzuteilen.
13. Außerordentliche Mitglieder (Ehrenmitglieder)  
Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder des Vereins aufgenommen werden.

14. Ehrenmitglieder sind von den Vereinspflichten befreit. Sie haben jedoch das Recht an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung
  - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
  - b) Darüber hinaus erfolgt die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder 45% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen.
  - c) Jede Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Einladungen per Email versendet werden.
  - d) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung abgesagt und ein neuer Termin festgesetzt.
  - e) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
  - f) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Änderungen der Satzung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl der Kassenprüfer.
  - g) Des Weiteren entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
  - h) Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
2. Der Vorstand - im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
  - a) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
  - b) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
  - c) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Regelungen zur Vorstandswahl sind in der Wahlordnung festgeschrieben.
  - d) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  - e) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
  - f) Vorstandsmitglieder können auf begründeten Antrag der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
  - g) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
  - h) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss dabei auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sein.
  - i) Der Vorstand hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen

- j) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
3. Der Kassenprüfer
- a) Der/die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Aufgabe der/des Kassenprüfer/s ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und der Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 6 Beschlüsse**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder zur Mitgliederversammlung lt. Satzung des Vereines ordnungsgemäß eingeladen wurden.
3. Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
5. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
6. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.
7. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.

## **§ 7 Regeln zum Umgang mit Alkohol**

1. Der übermäßige Genuss von Alkohol während des aktiven Trainings ist aus Gründen der Sicherheit nicht erwünscht.
2. Sollte es Grund zur Annahme geben, dass die Sicherheit beim Training durch eine alkoholisierte Person gefährdet werden könnte, so kann die alkoholisierte Person durch ein anwesendes Vorstandsmitglied, bzw. den Trainer vom stattfindenden Training ausgeschlossen werden.
3. Sollte ein Mitglied Grund zur Annahme geben, dass durch dessen Alkoholkonsum die Sicherheit beim Training wiederholt gefährdet werden könnte, kann der Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein erfolgen. Bis zur Entscheidung darüber erfolgt ein Trainingsausschluss des Mitglieds.
4. Verursacht ein Mitglied unter Alkoholeinfluss einen Unfall, bei dem andere Personen zu Schaden kommen, oder Sachschaden entsteht, so haftet der Verursacher allein und in voller Höhe für den entstandenen Schaden.
5. Verursacht ein Mitglied unter offensichtlichem Alkoholeinfluss einen Unfall, bei dem andere Personen zu Schaden kommen, oder Sachschaden entsteht, so kann ein sofortiger Trainingsausschluss erfolgen welcher bis zur Aufhebung durch den Vorstand bestehen bleibt.
6. Sollte ein Mitglied unter Alkoholeinfluss gegen Sitte und Anstand verstoßen oder Anlass zu Streit und Unfrieden geben oder sollte ein anderer Ausschlussgrund gegen dieses Mitglied vorliegen, so sind § 4 Abs. 8 und 9 in aller Härte und Konsequenz anzuwenden.

## **§ 8 Private Auftritte auf Wunsch eines Mitglieds des Firefox Linedancers Leipzig e.V.**

1. Private Auftritte auf Wunsch eines Mitglieds (z.B. anlässlich eines Jubiläums/Geburtstages ecetera) haben grundsätzlich wie von Außenstehenden gebuchte Auftritte gehandhabt zu werden. Das heißt, der Auftritt muss möglichst frühzeitig beim Vorstand schriftlich unter Nennung aller relevanter Fakten eingereicht werden.
2. Der Vorstand entscheidet dann wie bei allen geplanten Auftritten über die Durchführbarkeit des vom Mitglied gewünschten Auftrittes, wobei dieser jedoch nachrangig zu von Außenstehenden gebuchten Auftritten behandelt wird. Für die Entscheidung ist dem Vorstand mindestens eine Woche Zeit zu geben.
3. Gibt es keine stichhaltigen Gründe für eine Ablehnung des privaten Auftritts, so wird dieser wie jeder andere Auftritt durch den Vorstand mit den Mitgliedern besprochen, welche dann endgültig darüber entscheiden.

Die Nichtbeachtung dieser Regelung wird als Verstoß gegen Sitte und Anstand lt. § 4 Abs. 8 gewertet.

## **§ 9 Risikoausschluss bei Teilnahme am Training**

Alle Mitglieder und vor allem Gäste werden dahingehend informiert, dass eine Teilnahme am Training auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung erfolgt. Haftpflichtschäden werden nur für Mitglieder durch die vereinseigene Haftpflichtversicherung übernommen. Hierüber wird ein Aushang beim Training angebracht und die Gästekarten wurden rückseitig mit folgendem Text ergänzt:

„Mit meiner Teilnahme am Training und dem Erwerb dieser Gästekarte akzeptiere ich Folgendes: Jede Teilnahme am Training des Firefox Linedancers Leipzig e.V. erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko. Der Verein haftet nicht für entstehende Schäden durch Unfall und/oder Sachbeschädigung. Die Teilnahme erfolgt zu den festgelegten Konditionen. Kinder und Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr trainieren kostenfrei.“

## **§ 10 Verschwiegenheitserklärung**

1. Die Mitglieder des Firefox Linedancers Leipzig e.V. verpflichten sich, während ihrer Mitgliedschaft und danach noch mindestens 2 Jahre lang, gegenüber Außenstehenden über vereinsinterne Angelegenheiten des Firefox Linedancers Leipzig e.V. Verschwiegenheit zu wahren.

Das betrifft insbesondere:

- a) Choreographien, Musik- und Tanzzusammenstellungen der Auftrittsprogramme
  - b) Weitergabe von Musikstücken, die für Auftrittsprogramme bearbeitet bzw. zusammen gestellt wurden
  - c) Finanzlage des Vereins sowie laufende Einnahmen und Ausgaben
  - d) geplante Projekte, soweit diese noch nicht der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurden, zum Beispiel Planung und Durchführung von Veranstaltungen
  - e) die Weitergabe von Kundenkontaktdaten
  - f) die Weitergabe von Kontaktdaten anderer Mitglieder, soweit diese nicht ausdrücklich zugestimmt haben
2. Der Vorstand des Firefox Linedancers Leipzig e.V. bleibt von dieser generellen

Verschwiegenheitsverpflichtung ausgenommen, verpflichtet sich jedoch, die oben genannten Informationen nur dann weiterzugeben, wenn dies notwendig und im Interesse des Vereins ist.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an folgenden Empfänger: 1. Freier Tierschutzverein Leipzig & Umgebung e.V.